

auf Verteidigung, z. B. bei nicht gerechtfertigter Ablehnung von Beweisanträgen, zwingend das Urteil aufzuheben wäre. Eine solche zwingende Aufhebung läge auch nicht im Interesse des Angeklagten, da nicht jede Verletzung des Rechts auf Verteidigung notwendig zur Änderung der Entscheidung führen muß. Verzögerungen des Strafverfahrens wären die unausbleibliche Folge einer solchen Auslegung zu § 291 Ziff. 5.

#### 4. Die Weisungsbefugnis des Rechtsmittelgerichts (§ 293 Abs. 3).

Problematisch sind vor allem bindende Weisungen im Strafausspruch bei Beschränkung des Rechtsmittels auf die Strafzumessung. Solche bindenden Weisungen können nur im Rahmen und unter Beachtung der übrigen Bestimmungen des Rechtsmittelverfahrens erteilt werden. Sie dürfen vor allem nicht den Charakter der Zurückweisung zunichte machen. Auch darf das Verbot der Straferhöhung (außer im Falle einer eigenen Beweisaufnahme) nicht durch eng begrenzte Weisungen für das Strafmaß umgangen werden (§ 292 Abs. 1 und 2). Solche starren Weisungen schalten die Mitwirkung der Schöffen aus und machen die erneute Hauptverhandlung 1. Instanz zu einer Farce. Deshalb dürfen bindende Weisungen nicht die Funktion des Gerichts, an das „zurückverwiesen“ wird, aufheben, sie müssen vielmehr dem unteren Gericht einen ausreichenden Spielraum zur eigenen Entscheidung lassen. Andererseits kann auf die Weisungen nicht verzichtet werden, denn durch sie werden die Anleitung und Aufsicht der überordneten Gerichte gewährleistet. Eine Beseitigung der Weisungen müßte zu einer Erweiterung der Befugnis zur Selbstentscheidung und damit zu einer Änderung des Rechtsmittelverfahrens führen.

Richtlinie  
des Obersten  
Gerichts,  
Artikel in  
„Staat und  
Recht“.

## II. Die Kassation.

### Allgemeines

Die Kassation hat sich in den vergangenen Jahren im großen und ganzen als Mittel zur Festigung der Gesetzlichkeit bewährt. Die Beseitigung der Jahresfrist ist zwar

Beitrag in der  
„Neuen Justiz“  
oder „Staat  
und Recht“